

Bedingungen für Montagen und Reparaturen der Michael Weing AG

1. Geltung

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Montage und Reparatur mit und ohne Lieferung, auch bei künftigen Verträgen. Sie können für künftige Verträge von uns geändert werden. Anders lautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht.
- 1.2. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss mit unseren Mitarbeitern, soweit diesen nicht eine entsprechende gesetzliche Vertretungsmacht eingeräumt ist, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 1.3. Auch nach Vertragsschluss müssen mündliche Änderungen und Ergänzungen durch uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.4. Zusätzlich gelten unsere Kundendienstsätze, sofern sie Vertragsbestandteil geworden sind.
- 1.5. Unsere Montage- und Reparaturbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne der §§ 1 ff. HGB.

2. Montagefrist und Montage

- 2.1. Die Montagedauer oder der Montagebeginn gilt nur als annähernd vereinbart.
- 2.2. Alle durch höhere Gewalt bedingten vorübergehenden Leistungshindernisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der übernommenen Montageverpflichtung, insbesondere von der rechtzeitigen Entsendung der Monteure und der Stellung der Monteure in genügender Anzahl. Das gilt auch, wenn sonstige unvorhersehbare Leistungshindernisse vorliegen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskämpfmaßnahmen oder behördlichen Maßnahmen. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.
- 2.3. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
- 2.4. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden des Montageunternehmers untergegangen oder verschlechtert worden, so ist dieser berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendung zu verlangen. Das gleiche gilt bei vom Montageunternehmer unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies dem Montageunternehmer, insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an den Montageunternehmer zu entrichten.
- 2.5. Die Anforderung des Monteurs soll mindestens 10 Arbeitstage vor Montagebeginn erfolgen.
- 2.6. Ergänzend sind die Hinweise in den Montage- und Betriebsanleitungen der jeweiligen Maschinen- typen verbindlich.

3. Montagepreis und Zahlung

- 3.1. Die Montage wird nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 3.2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
- 3.3. Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach dem Ermessen des Montageunternehmers wöchentlich, monatlich oder nach beendeter Montage. Auf Wunsch des Montageunternehmers hat der Besteller dem Montagepersonal angemessene Vorschüsse zu leisten. Die vorstehenden Regelungen gelten vor Abnahme der Montage nicht bei mangelhaften Montageleistungen.
- 3.4. Sämtliche Zahlungen des Bestellers sind in Euro zu leisten.
- 3.5. Unsere Rechnungen sind, wenn wir nichts anderes angeboten haben, sofort fällig und rein netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Für jede Mahnung - ausgenommen die verzugsbegründende Erstmahnung - werden dem Besteller Euro 5,00 von uns in Rechnung gestellt, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Weitergehende Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.
- 3.6. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.7. Wechsel und Schecks werden nur unter dem Vorbehalt des richtigen Einganges des vollen Betrages gutgeschrieben. Die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten behalten wir uns vor. Kosten- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Gewähr für Vorlage und Protest übernehmen wir nicht. Protesterhebung gegen eigene Wechsel des Bestellers oder nicht sofortige Abdeckung protestierter fremder Wechsel ermächtigen uns, sämtliche noch laufende Wechsel zurückzugeben. Gleichzeitig werden unsere sämtlichen Forderungen fällig. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.
- 3.8. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Bestellers.
- 3.9. Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Regelung zum Zurückbehaltungsrecht gilt nicht für mangelhafte Montageleistungen vor Abnahme.
- 3.10. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das von uns bei Rechnungsvollstellung angegebene Konto erfolgen. Unsere Mitarbeiter oder Vertreter verfügen nicht über Inkassovollmacht.

4. Arbeitszeit und Vergütung

- 4.1. Das Montagepersonal passt sich soweit möglich der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit an.
- 4.2. Der Besteller hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem ihm vorgelegten Formblatt zu bescheinigen.
- 4.3. Bei Fernmontagen wird die notwendige Reisezeit (einschl. der An- und Abmarschzeiten) als Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit sowie bei Fernmontagen die für Zimmersuche und etwaige behördlichen Meldungen notwendige Zeit, soweit dadurch Arbeitszeit entfällt, berechnet. Bei Fernmontagen wird die volle tägliche Arbeitszeit, mindestens aber wöchentlich die in dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie festgelegte Stundenzahl berechnet, auch wenn das Montagepersonal ohne sein Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu arbeiten.
- 4.4. Für Überstunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen werden die im Tarifvertrag vorgesehenen Prozentsätze in Anrechnung gebracht. Überstunden werden geleistet, sofern dies erforderlich und vereinbart ist. Für besonders schwierige, schmutzige oder unter besonders erschwerenden oder gefährlichen Umständen zu leistende Arbeiten ist entsprechender Zuschlag zu zahlen.

5. Reisekosten

Die Reisekosten des Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs) werden nach den Auslagen des Montageunternehmers in Rechnung gestellt. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die unter Montagezeit fallenden tariflichen Familienheimfahrten.

- 5.1. PKW-Fahrt zu jeweils gültigem Satz.
- 5.2. Mietwagen nach Beleg.
- 5.3. Bei Bahnreisen werden für Ingenieure die Bahnkosten I. Klasse, für das übrige Montagepersonal die Bahnkosten II. Klasse (samt Zuschlägen) berechnet.
- 5.4. Flugkosten nach Aufwand.

6. Auslösung

Bei Fernmontagen wird als Auslösung je Tag der Abwesenheit vom Werk des Montageunternehmers (einschl. Sonn- und Feiertagen) der jeweils gültige Satz berechnet. Wird vereinbart, dass der Besteller

Unterkunft und Verpflegung gewährt, so vermindert sich die Auslösung. Die Auslösung wird auch für die Dauer einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit berechnet.

7. Mitwirkung des Bestellers

- 7.1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 7.2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwerdhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

8. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- 8.1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt Nr. 10, 11 oder 12.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschl. Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeugen (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüstholz, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstiger Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 8.2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- 8.3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

9. Abnahme

- 9.1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Montageunternehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
- 9.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 9.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

10. Sonstige Haftung des Montageunternehmers

Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageglied durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

11. Gewährleistung

Schadensersatzansprüche wegen einer garantierten Eigenschaft stehen dem Besteller nur zu, wenn die Übernahme einer Garantie den Besteller gerade gegen den eingetretenen Schaden sichern sollte. Andere Schadensersatzansprüche aus Gewährleistung, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Schäden aus von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sind ausgeschlossen, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; nicht ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme der Leistung. Für Schadensersatzansprüche gilt die Bestimmung zur Gewährleistungsfrist nicht, wenn wir die Haftung nicht ausgeschlossen oder begrenzt haben.

12. Haftung

Schadensersatzansprüche, die nicht auf Gewährleistungsrechten des Bestellers beruhen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um voraussehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder die Schäden beruhen auf vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Unberührt durch diesen Haftungsausschluss bleiben Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen Tauberbischofsheim. Dieser Gerichtsstand, der vor allem auch für das Mahnverfahren besteht, gilt ebenfalls für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so wird wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit ergeben, nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, von einem oder mehreren nach dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht soll seinen Sitz in Tauberbischofsheim haben.